

Schriften der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den vorgenannten Rechten vereinbar sind, nicht aber mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, abweichend von Artikel 31 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, als Landesrecht auf dem gegenwärtigen Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Landesrecht fortgeltend. Änderungen des nach diesem Absatz fortgeltenden Rechts bedürfen der Zustimmung aller auf dem gegenwärtigen Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingerichteten Länder.

**Artikel 133:** Bis zur Wahl des Präsidenten der Republik gemäß Artikel 85 nimmt der Präsident der Volkskammer dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.

**Artikel 134:** Am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung verliert die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. April 1990 ihre Gültigkeit.

**Artikel 135:** (1) Diese Verfassung bedarf zu ihrer Annahme eines Beschlusses der Volkskammer mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder und einer Bestätigung durch Volksentscheid. Sie kann als vorläufiges Grundgesetz durch einen Beschluß der Volkskammer mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in Kraft gesetzt werden.

(2) Die Verfassung wird vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

**Artikel 136:** Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von einer gesamtdeutschen verfassungsgebenden Versammlung beschlossen und durch einen Volksentscheid bestätigt worden ist, oder an dem Tage, an dem sie nach Eintritt der Voraussetzungen des Artikels 132 außer Kraft gesetzt wird.

## **Erklärung der sowjetischen Regierung zu den DDR-Eigentumsbeschlüssen vom 27. März 1990**

**(Wortlaut)**

Im Zusammenhang mit der Erklärung der Regierung der DDR vom 1. März 1990 zu Eigentumsfragen erachtet es die sowjetische Regierung für erforderlich, folgendes zu konstatieren:

Die Erklärung vom 5. Juni 1945 über die Niederlage Deutschlands und das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sahen die Annahme eines Programms von Maßnahmen vor, das auf die Ausmerzung des deutschen Militarismus und Nazismus und auf die Demokratisierung des politischen Lebens gerichtet war, damit Deutschland nie wieder seine Nachbarn oder den Weltfrieden bedroht. Es wurden Beschlüsse über die Übergabe der gesamten deutschen Rüstungsindustrie in die Verfügungsgewalt der vier alliierten Mächte und über die Bestrafung der Kriegsverbrecher sowie über die Dezentralisierung der Wirtschaft mit dem Ziel gefaßt, die in der Vergangenheit bestehende Überkonzentration der Wirtschaftsmacht zu eliminieren.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse erließ der Alliierte Kontrollrat in Deutschland in den Jahren 1945/1946 eine Reihe von Bestimmungen, darunter das Gesetz Nr. 9 vom 20. November 1945 „Über die Konfiszierung des der Aktiengesellschaft I.G. Farbenindustrie gehörenden Eigentums und die Kontrolle über dieses“ und das Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember „Über die Bestrafung der Personen, die an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit schuldig sind“, das unter anderem die Konfiszierung des Eigentums der erwähnten Personen vorsah.

### *Dokumente zum Zeitgeschehen*

In Realisierung dieser Festlegungen nahm die sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) das Eigentum der Nazikriegsverbrecher, des faschistischen Staates und der deutschen Militäreinrichtungen unter Sequester und beschlagnahmte das Eigentum der Nationalsozialistischen Partei.

Im Frühjahr 1946 wurden dieses Eigentum und die Betriebe durch einen Befehl von SMAD den örtlichen Organen der deutschen Selbstverwaltung übergeben.

Am 30. Juni 1946 wurde durch einen Volksentscheid im Land Sachsen das Gesetz über die Enteignung der Nazis und Kriegsverbrecher und die Überführung ihres Eigentums in Volkseigentum angenommen. An der Abstimmung nahmen 93,7% der Erwachsenen teil. Für die Billigung des Gesetzes sprachen sich 82,42% aus. Diese Beschlüsse wurden 1946/47 von der ganzen Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone unterstützt. Die Verwaltungen anderer Länder und Provinzen gaben ähnliche Beschlüsse heraus. Insgesamt wurden bis August 1946 9281 Betriebe in Volkseigentum übergeführt.

Dieses Vermögen bildete die Grundlage für den volkseigenen staatlichen Sektor in Ostdeutschland. Später, bis Ende 1953, wurden viele Betriebe, die auf Anordnung der damaligen Besatzungsbehörden sowjetisches Eigentum waren, darunter mehrere Industriebetriebe, die auf der Grundlage der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz als Reparation der UdSSR gehörten, Eigentum des Volkes der DDR.

In Übereinstimmung mit den Zielen des Potsdamer Abkommens, mit Zustimmung der sowjetischen Militäradministration und auf Forderung der werktätigen Bauern wurde 1945 von den Landesbehörden Ostdeutschlands die Bodenreform verwirklicht. In deren Verlauf wurden die Basis des reaktionären preußischen Junkertums beseitigt und 1945 und 1946 2 852 200 Hektar Land — sämtliche Ländereien der Kriegsverbrecher sowie der Großgrundbesitzer mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar - beschlagnahmt. Dadurch wurde die Möglichkeit gegeben, landarmen und landlosen Bauern, Übersiedlern und volkseigenen Betrieben Grund und Boden zur Verfügung zu stellen.

Es sei hervorgehoben, daß die sowjetische Seite den Alliierten Kontrollrat über alle Maßnahmen zur Demokratisierung des Eigentums in Ostdeutschland informiert hat, solange dieser Rat existierte. Der Kontrollrat nahm diese Informationen zur Kenntnis.

Da diese Maßnahmen im Rahmen des Programms der Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands und der Dekartellisierung seiner Wirtschaft verwirklicht wurden, waren sie beim Prozeß der Bildung antifaschistischer demokratischer Strukturen auf dem Territorium der heutigen DDR von prinzipieller Bedeutung.

Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in den deutschen Angelegenheiten tritt die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit in den Eigentumsverhältnissen in der DDR ein und ist gegen Versuche, die Vermögensverhältnisse in der DDR im Falle der Bildung einer Währungs- und Wirtschaftsunion mit der BRD sowie im Falle des Entstehens eines einheitlichen Deutschlands in Frage zu stellen. Das setzt voraus, daß beide deutsche Staaten im Prozeß ihrer Annäherung und Vereinigung davon ausgehen, daß die 1945 bis 1949 von der sowjetischen Militäradministration in Deutschland verwirklichten Wirtschaftsmaßnahmen gesetzmäßig waren. Absolut unannehmbar wären eventuelle Versuche, die Rechte der gegenwärtigen Besitzer von Boden und anderen Vermögen in der DDR in Abrede zu stellen, die seinerzeit mit Einwilligung oder auf Beschluß der sowjetischen Seite, die sich dabei von der Erklärung über die Niederlage Deutschlands, vom Potsdamer Abkommen und von anderen vierseitigen Beschlüssen und Entscheidungen leiten ließ, erworben wurden.

Die sowjetische Regierung teilt in dieser Frage die Position der Regierung der DDR, wonach es notwendig ist, die Rechtsordnung strikt einzuhalten sowie die sozialökonomischen Rechte und Interessen von Millionen Menschen in der DDR zu schützen.